



Brüssel, den 18. Oktober 2022
(OR. en)

13714/22
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0304(COD)

CODIF 26
CODEC 1552
COMER 125
POLCOM 138

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. Oktober 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 503 final

Betr.: ANHÄNGE zu einem Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete (kodifizierter Text)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 503 final – Annexes 1 to 3.

Anl.: COM(2022) 503 final – Annexes 1 to 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.10.2022
COM(2022) 503 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

zu einem

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und
Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete
(kodifizierter Text)**

DE

DE

ANHANG I

BETREFFEND DIE IN ARTIKEL 3 ABSATZ 1 GENANNTEN ZOLLKONTINGENTE

Ungeachtet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ wird die Präferenzbehandlung in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Beschreibung bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Beschreibung	Kontingentmenge pro Jahr ¹	Begünstigte Parteien	Zollsatz
09.1530	ex 22042194 ex 22042195 ex 22042196 ex 22042197 ex 22042198 ex 22042293 ex 22042294 ex 22042295	Wein aus frischen Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, ausgenommen Schaumwein	30 000 hl	Albanien ² , Bosnien und Herzegowina ³ , das Kosovo ⁴ , Montenegro ⁵ , Nordmazedonien ⁶ , Serbien ⁷ .	Befreiung

¹ Je Zollkontingent ist für Einführen mit Ursprung in den begünstigten Parteien eine Gesamtmenge zugänglich.

² Wein mit Ursprung in Albanien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Albanien vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter den laufenden Nummern 09.1512 und 09.1513 eröffnet.

³ Wein mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Bosnien und Herzegowina vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1528 und 09.1529 eröffnet.

⁴ Wein mit Ursprung im Kosovo erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit dem Kosovo vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1570 und 09.1572 eröffnet.

⁵ Wein mit Ursprung in Montenegro erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, soweit es sich um Waren des KN-Codes 2204 21 handelt und sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Montenegro vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter der laufenden Nummer 09.1514 eröffnet.

⁶ Wein mit Ursprung in Nordmazedonien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Nordmazedonien vereinbarten Zusatzprotokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 eröffnet.

⁷ Wein mit Ursprung in Serbien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Serbien vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1526 und 09.1527 eröffnet.

	ex 22042993				
	ex 22042994				
	ex 22042995				



ANHANG II

Aufgehobene Verordnung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates
(ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 1336/2011 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates
(ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1)

Nur Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n
fünfter Gedankenstrich und
Nummer 16.5 des Anhangs

Verordnung (EU) Nr. 1202/2013 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 321 vom 30.11.2013, S. 1)

Verordnung (EU) 2015/2423 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 18)

Delegierte Verordnung (EU) 2017/1464 der
Kommission
(ABl. L 209 vom 12.8.2017, S. 1)

Verordnung (EU) 2020/2172 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 7)

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1215/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 und 2	Artikel 1 und 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 5	Artikel 4
Artikel 6	Artikel 5
Artikel 7	Artikel 6
Artikel 7a Absätze 1, 2 und 3	Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3
–	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 7a Absatz 4	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 7a Absatz 5	Artikel 7 Absatz 6
Artikel 8 Absätze 1 und 2	Artikel 8 Absätze 1 und 2
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 11 und 12	Artikel 11 und 12
Anhang I	Anhang I
Anhang III	–
Anhang IV	–
–	Anhang II
–	Anhang III